Gemeinde Bösingen

Laupenstrasse 2, CH-3178 Bösingen *www.boesingen.ch*

Reglement

der Feuerwehr

Dossier:	Feuerwehr	**Seitenzahl:**	12
Autor:	Gemeinderat	**Genehmigt durch:**	Gemeindeversammlung 14.12.2005 Oberamt 21.12.2005
Ausgabe:	14.12.2005	**Ressort:**	09

Thema	Artikel	Seite
Grundlagen		
Grundlagen		4
Allgemeines		
Bezeichnungen	1	4
Ausführungsrichtlinien	2	4
Politik		
Gemeinderat		
Verantwortlichkeit	3	4
Aufgaben	4	4
GFO		
Zusammensetzung	5	5
Verantwortlichkeit	6	5
Aufgaben	7	5
Feuerkommission		
Zusammensetzung	8	5
Verantwortlichkeit	9	5
Aufgaben	10	5
Feuerwehrdienst		
Dienstpflicht	11	5
Rekrutierung	12	6
Voraussetzungen	13	6
Verpflichtung	14	6
Entlassung	15	6
Feuerwehr Bösingen		
Organisation		
Rechtsform	16	6
Organisation und Gliederung	17	6
Kommandant	18	6
Stab	19	7
Bestand	20	7
Mandate	21	7
Aus- und Weiterbildung der AdF	22	7
Mitgliedschaften	23	7
Zusammenarbeit	24	7
Rechte / Pflichten		
Rechtliche Grundlage	25	8
Grundsatz	26	8
Kasse	27	8
Kernaufgaben		
Grundsatz	28	8
Tarife	29	8
Entschädigungen	30	8
Versicherung	31	8

Thema	Artikel	Seite
Dienstleistungen		
Grundsatz	32	8
Tarife	33	9
Entschädigungen	34	9
Benützung der Infrastruktur	35	9
Verbrauchsmaterial	36	9
Versicherung	37	9
Aktivitäten		
Grundsatz	38	9
Entschädigungen	39	9
Benützung der Infrastruktur	40	9
Verbrauchsmaterial	41	9
Versicherung	42	9
Rechnungswesen	43	9
Infrastruktur		
Magazin	44	10
Fahrzeuge	45	10
Geräte	46	10
Ausrüstung	47	10
Privatfahrzeuge	48	10
Administration		
Rechnungswesen		
Leistungsabrechnung	49	10
Finanzierung		
Infrastruktur	50	10
Kernaufgaben	51	11
Dienstleistungen	52	11
Aktivitäten	53	11
Disziplinarische Massnahmen		
Bussen	54	11
Abwesenheiten	55	11
Verfahren	56	11
Rechtliches		
Einsprache	57	12
Beschwerde	58	12
Fristen	59	12
Schlussbestimmungen		
Aufhebungen	60	12
Inkrafttreten	61	12

Grundlagen

- Gesetz vom 12.11.1964 betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden (Gesetz)
- Verordnung vom 28.12.1965 betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden (Verordnung)
- Gesetz vom 25.11.1980 über die Gemeinden (GG)
- Bundesgesetz vom 04.10.2002 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG)
- Bundesverordnung vom 05.12.2003 über den Zivilschutz (ZSV)

Allgemeines

Bezeichnungen

Artikel 1.

Angehöriger der Feuerwehr	AdF
Chef Gemeindeführungsorgan	C GFO
Feuerwehr Bösingen	Feuerwehr
Feuerwehr Koordination Schweiz	FKS
Feuerwehr-Kasse	Kasse
Gemeinde Bösingen	Gemeinde
Gemeindeführungsorgan	GFO
Kantonale Gebäudeversicherungsanstalt	KGV
Katastrophendokumentation	KataDok
Katastrophen-Organisation Freiburg	ORKAF

Alle in diesem Reglement verwendeten Benennungen sind für beide Geschlechter anwendbar.

Ausführungsrichtlinien

Artikel 2.
Der Gemeinderat erlässt Ausführungsrichtlinien zum vorliegenden Reglement.

Politik

Gemeinderat

Verantwortlichkeit

Artikel 3.
Der Gemeinderat ist verantwortlich für die Brandbekämpfung, den Brandschutz und den Schutz gegen Elementarschäden.

Aufgaben

Artikel 4.
Der Gemeinderat:
- setzt das Feuerwehr Reglement um
- beschliesst die Ausführungsrichtlinien
- übernimmt die Aufgaben gemäss vorliegendem Reglement
- fördert die Zusammenarbeit mit anderen Feuerwehren.

Gemeindeführungsorgan

Zusammensetzung

Artikel 5.
Die Mitglieder des GFO werden auf Grund der KataDok durch den Gemeinderat ernannt.

Verantwortlichkeit

Artikel 6.
Das GFO ist verantwortlich für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in Not- und Krisensituationen.

Aufgaben

Artikel 7.
Das GFO:
- berät den Gemeinderat in Fragen der öffentlichen Sicherheit.
- führt und koordiniert in Not- und Krisensituationen die gemeindeeigenen Organisationen unter Beachtung der Weisungen der ORKAF wenn diese in Kraft ist
- berät unter der Leitung des zuständigen Ressortchefs zu Handen des Gemeinderates die jährlichen Budgets der Organisationen der öffentlichen Sicherheit.

Feuerkommission

Zusammensetzung

Artikel 8.
Die Feuerkommission besteht aus folgenden drei Mitgliedern:
- Ressortchef Bauwesen (Präsident)
- Bauverwalter
- Kommandant Feuerwehr

Der Gemeinderat ernennt die Mitglieder der Feuerkommission

Verantwortlichkeit

Artikel 9.
Die Feuerkommission ist verantwortlich für die Einhaltung der Brandschutzvorschriften auf dem Gemeindegebiet.

Aufgaben

Artikel 10.
Die Kompetenzen der Feuerkommission sind in Art. 7 des Gesetzes und in den Ausführungsrichtlinien zum vorliegenden Reglement umschrieben.

Feuerwehrdienst

Dienstpflicht

Artikel 11.
Die Leistung von Feuerwehrdienst ist freiwillig und steht Frauen und Männern offen, welche die dazu nötigen Voraussetzungen erfüllen.

Kann der Mindestbestand nicht mit genügend Freiwilligen sichergestellt werden, kann der Gemeinderat geeignete Personen zum Feuerwehrdienst verpflichten.

Es besteht kein Anspruch auf aktiven Feuerwehrdienst.

Rekrutierung

Artikel 12.
Die Rekrutierung von AdF erfolgt bei Bedarf durch den Stab der Feuerwehr.

Den Einteilungsentscheid fällt der Kommandant.

Voraussetzungen

Artikel 13.
- Mindestens 18 Jahre alt
- Maximal 50 Jahre alt, Offiziere bei Bedarf bis 55 Jahre
- Gute körperliche Voraussetzungen

Verpflichtung

Artikel 14.
Alle AdF verpflichten sich an den Einsätzen der Feuerwehr teilzunehmen, wenn sie dazu aufgeboten werden.

Der Stab regelt die Teilnahme an den Übungen.

Entlassung

Artikel 15.
Die Entlassung von AdF erfolgt durch den Stab der Feuerwehr.

Den Entlassungsentscheid fällt der Kommandant.

Die AdF können jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf Ende des Jahres aus der Feuerwehr austreten. Vorbehalten bleibt Art. 12.

Feuerwehr Bösingen

Organisation

Rechtsform

Artikel 16.
Die Feuerwehr ist ein unselbständiger, öffentlich-rechtlicher Gemeindebetrieb.

Organisation und Gliederung

Artikel 17.
Die Feuerwehr ist entsprechend den Richtlinien der FKS organisiert.

Die Feuerwehr gliedert sich in Stab und Züge.

Kommandant

Artikel 18.
Voraussetzungen:
Feuerwehr Offizier mit der notwendigen Ausbildung.

Ernennung:
Durch den Gemeinderat nach vorgängiger Genehmigung durch den Oberamtmann und die KGV.

Vereidigung:
Durch den Oberamtmann.

Stellvertretung:
Durch einen Feuerwehr Offizier mit der notwendigen Ausbildung. Der Stellvertreter wird durch den Gemeinderat ernannt.

Aufgaben:
Gemäss Gesetz, Verordnung, Reglement und Mandat

Stab

Artikel 19.
Zusammensetzung:
Kommandant, Stellvertreter, Fourier, Materialverwalter, plus weitere vier bis sechs AdF

Ernennung:
Durch den Gemeinderat auf Antrag des Kommandanten der Feuerwehr

Aufgaben:
Der Stab unterstützt den Kommandanten bei der Führung der Feuerwehr und erfüllt die Aufgaben, welche ihm durch Gesetz, Verordnung, Reglement und Mandat zugeteilt werden.

Bestand

Artikel 20.
Minimalbestand: 50 AdF
Maximalbestand: 70 AdF

Mandate

Artikel 21.
Für folgende Funktionen besteht ein Mandat:
- Kommandant / Stellvertreter
- Fourier
- Materialverwalter

Weitere Mandate können auf Vorschlag des Stabes durch den Gemeinderat genehmigt werden.

Die Besetzung der Mandate erfolgt auf Antrag des Stabes durch den Gemeinderat.

Aus- und Weiterbildung der AdF

Artikel 22.
Die Funktionen sind durch entsprechend den Richtlinien des Kantonalen Feuerinspektorats ausgebildete AdF auszuüben.

Die Ausbildungen erfolgen in Übungen und externen Kursen.

Mitgliedschaften

Artikel 23.
Die Feuerwehr ist Mitglied des:
- Feuerwehrverbandes des Sensebezirks
- Kantonalen Feuerwehrverbandes
- Schweizerischen Feuerwehrverbandes

Zusammenarbeit

Artikel 24.
Die Feuerwehr arbeitet zusammen mit:
- dem Stützpunkt Düdingen
- der Feuerwehr Laupen
- anderen, benachbarten Feuerwehren und Einsatzkräften

Der Einsatzleiter kann zur Erfüllung der Kernaufgaben Hilfe vom Stützpunkt und von anderen Feuerwehren anfordern.

Der Kommandant entscheidet auf Anfrage über Einsätze zur Unterstützung anderer Feuerwehren. Vorbehalten bleibt Art 42. des Gesetzes.

Rechte / Pflichten

Rechtliche Grundlage

Artikel 25.
Der Feuerwehr werden die in Art. 39 des Gesetzes sowie Art. 452 der Verordnung genannten Aufgaben übertragen.

Grundsatz

Artikel 26.
Die Feuerwehr muss Kernaufgaben erfüllen, kann Dienstleistungen anbieten und Aktivitäten ausüben.

Kasse

Artikel 27.
Die Feuerwehr erhält die Kompetenz, für die Abrechnung der Dienstleistungen und Aktivitäten eine eigene Kasse zu führen, die „Feuerwehr-Kasse". Die Feuerwehr ist für die Führung der Kasse verantwortlich. Die Feuerwehr bestimmt Rechnungsrevisoren. Der jährliche Revisorenbericht ist mit der Abrechnung dem Gemeinderat vorzulegen.

Die Feuerwehr kann über die Kasse frei verfügen.

Kernaufgaben

Grundsatz

Artikel 28.
Die Erfüllung der Kernaufgaben hat Priorität gegenüber Dienstleistungen und Aktivitäten.

Grundsätzlich formulieren sich die Kernaufgaben folgendermassen:
- Brandbekämpfung
- Einsatz bei Elementarschäden
- Unterstützung des Stützpunktes bei Einsätzen, welche unter dem Kommando des Stützpunktes stehen.

Der Gemeinderat legt in den Ausführungsrichtlinien die Kernaufgaben detailliert fest.

Tarife

Artikel 29.
Leistungen im Rahmen der Kernaufgaben werden weiterverrechnet, wenn dies im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Weisungen der KGV möglich ist.

Entschädigungen

Artikel 30.
Die AdF werden für die Erbringung der Kernaufgaben entschädigt.

Versicherung

Artikel 31.
Die AdF sind bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes subsidiär versichert (siehe Art. 49 des Gesetzes).

Dienstleistungen

Grundsatz

Artikel 32.
Der Gemeinderat legt in den Ausführungsrichtlinien Dienstleistungen fest, welche die Feuerwehr innerhalb der Gemeinde Bösingen

erbringen kann.

Die Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Auch die Gemeinde kann gegen Bezahlung Dienstleistungen in Auftrag geben.

Tarife

Artikel 33.
Die Dienstleistungen sind kostenpflichtig. Die Einnahmen gehen zu Gunsten der Kasse.

Entschädigungen

Artikel 34.
Die AdF werden für die Erbringung der Dienstleistungen entschädigt.

Benützung der Infrastruktur

Artikel 35.
Für die Erbringung der Dienstleistungen kann die Feuerwehr die Infrastruktur der Feuerwehr benützen.

Für die Benützung der Infrastruktur verlangt die Gemeinde eine Einsatzpauschale welche dem Auftraggeber durch die Feuerwehr in Rechnung gestellt wird.

Verbrauchsmaterial

Artikel 36.
Material für die Erbringung der Dienstleistungen geht zu Lasten der Kasse.

Versicherung

Artikel 37.
Die AdF sind bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes subsidiär versichert (siehe Artikel 49 des Gesetzes).

Aktivitäten

Grundsatz

Artikel 38.
Der Gemeinderat legt in den Ausführungsrichtlinien Aktivitäten fest, welche die Feuerwehr ausüben kann.

Entschädigungen

Artikel 39.
Die Durchführung oder Teilnahme an Aktivitäten wird nicht entschädigt.

Benützung der Infrastruktur

Artikel 40.
Für Aktivitäten steht die Infrastruktur nicht zur Verfügung.
Ausnahmen bedingen eine Genehmigung durch den Gemeinderat.

Verbrauchsmaterial

Artikel 41.
Material für Aktivitäten gehen zu Lasten der Kasse.

Versicherung

Artikel 42.
Bei der Ausübung der Aktivitäten müssen die Teilnehmer privat versichert sein.

Rechnungswesen

Artikel 43.
Die Einnahmen / Ausgaben gehen zu Gunsten / Lasten der Kasse.

Infrastruktur

Magazin

Artikel 44.
Die Gemeinde stellt der Feuerwehr ein zweckmässiges Magazin zur Verfügung.

Fahrzeuge

Artikel 45.
Die Gemeinde stellt der Feuerwehr geeignete Spezialfahrzeuge zur Verfügung.

Die Feuerwehr führt ein Inventar.

Geräte

Artikel 46.
Die Gemeinde stellt der Feuerwehr geeignete Geräte zur Verfügung.

Die Feuerwehr führt ein Inventar.

Ausrüstung

Artikel 47.
Den AdF wird eine persönliche Ausrüstung gemäss den kantonalen Vorschriften abgegeben.

Die Verwendung der persönlichen Ausrüstung wird vom Gemeinderat geregelt.

Die Feuerwehr führt ein Inventar.

Privatfahrzeuge

Artikel 48.
Der C GFO und/oder der Kommandant können den Einsatz von Privatfahrzeugen für den Ernstfall oder zu Übungszwecken anordnen. Der Einsatz der Fahrzeuge wird entschädigt.

Die Gemeinde versichert die zur Verfügung gestellten Fahrzeuge.

Administration

Rechnungswesen

Leistungsabrechnung

Artikel 49.
Die Abrechnung, der von der Feuerwehr erbrachten Leistungen (Kernaufgaben und Dienstleistungen), wird vom Gemeinderat in einem Prozessablauf festgelegt.

Finanzierung

Infrastruktur

Artikel 50.
Die folgenden Infrastrukturen werden über einen Investitionskredit bei der Gemeindeversammlung beantragt:

- Magazin
- Fahrzeuge

- Anhängeleiter

Kernaufgaben

Artikel 51.
Die Kernaufgaben werden nach folgendem Modell finanziert:

- Die Feuerwehr erstellt ein detailliertes Jahresbudget und einen 5 Jahres Finanzplan.
- Der Gemeinderat legt jährlich einen Globalbetrag fest. Dieser ist ordentlich mit dem Budget durch die Gemeindeversammlung zu genehmigen.
- Minderausgaben bei der Abrechnung des Globalbetrages werden einem Fonds zugewiesen. Dieser wird eingesetzt zur Mitfinanzierung grösserer Anschaffungen oder Ausgaben.
- Mehrausgaben müssen durch die Feuerwehr gegenüber dem Gemeinderat begründet werden.
- Mehrausgaben werden grundsätzlich durch eine Fondsentnahme finanziert. Bei ausserordentlichen Einsätzen oder bei nicht voraussehbaren Ereignissen kann die Feuerwehr beim Gemeinderat einen Nachtragskredit beantragen.

Dienstleistungen

Artikel 52.
Dienstleistungen müssen durch den Auftraggeber bezahlt werden.

Aktivitäten

Artikel 53.
Die Feuerwehr finanziert ihre Aktivitäten über die Kasse.

Disziplinarische Massnahmen

Bussen

Artikel 54.
Wer einem Befehl nicht Folge leistet, oder das vorliegende Reglement vorsätzlich oder fahrlässig verletzt, wird mit einer Busse von Fr. 20.00 bis Fr. 1'000.00 bestraft. Das Verfahren wird durch Artikel 86 GG bestimmt.

Abwesenheiten

Artikel 55.
Unbegründete Abwesenheit an Übungen oder an Einsätzen sowie Verspätungen werden wie folgt bestraft:
Fr. 20.00 das erste Mal,
Fr. 40.00 das zweite Mal
Fr. 60.00 das dritte Mal
Die vierte unbegründete Abwesenheit hat den Ausschluss aus der Feuerwehr zur Folge.

Die Abwesenheit gilt in folgenden Fällen als begründet:
- Todesfall in der Familie
- Militärdienst
- Schwangerschaft
- Krankheit und Unfall mit Arztzeugnis
- Ferienabwesenheit

Verfahren

Artikel 56.
Bussen werden auf Antrag des Kommandanten durch den Gemeinderat ausgesprochen.

Die Strafbeträge gehen an die Gemeindekasse.

Ausschlüsse werden vom Kommandanten beim Gemeinderat beantragt.

Rechtliches

Einsprache

Artikel 57.
Gegen alle in Anwendung dieses Reglements gefassten Entscheide und ausgesprochenen Bussen kann beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

Erhebt der Beschuldigte Einsprache gegen eine Busse, so werden die Akten dem Polizeirichter überwiesen. Die Artikel 189, 191 und 192 der Strafprozessordnung sind anwendbar.

Beschwerde

Artikel 58.
Gegen die vom Gemeinderat auf Grund von Einsprachen gefassten Entscheide kann beim Oberamt Beschwerde erhoben werden.

Fristen

Artikel 59.
Die Frist für Einsprachen und Beschwerden beträgt 30 Tage.

Schlussbestimmungen

Aufhebungen

Artikel 60.
Das Feuerwehrreglement der Gemeinde Bösingen vom 11.12.1998 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Artikel 61.
Das vorliegende Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch das Oberamt in Kraft.

Genehmigungen

Gemeindeversammlung Bösingen vom 14.12.2005

Gemeindeammann
Louis Casali

GEMEINDE BÖSINGEN

Gemeindeschreiber
Beat Riedo

Oberamt des Sensebezirks am 21. 12. 2005

Oberamtmann
Marius Zosso

OBERAMT 1712 TAFERS